



**Weihnachtsmärkte 2016**

Der Verkehrsverein Schwabach veranstaltet auch heuer wieder einen Weihnachtsmarkt. Dieser findet vom 02. bis 04.12.2016 sowie vom 08. bis 11.12.2016 auf dem Königsplatz statt.

Die Marktzeiten werden wie folgt festgesetzt:

Freitag, den 02.12. und 09.12.2016	11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, den 03.12. und 10.12.2016	10:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag, den 04.12.2016	11:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag, den 11.12.2016	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag, den 08.12.2016	16:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Im Zeitraum vom 09. bis 11.12.2016 wird zusätzlich der Jahrmarkt der Stadt Schwabach auf dem Königsplatz und Martin-Luther-Platz durchgeführt. Neben den Ständen des Verkehrsvereines werden dann auch sonstige Waren wie z.B. Textilien, Haushaltswaren, Lederwaren etc. angeboten.

Für diesen Markt werden die Zeiten folgendermaßen festgesetzt:

Freitag, den 09.12.2016	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Samstag, den 10.12.2016	08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Sonntag, den 11.12.2016	11:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Stadt Schwabach, 14.11.2016

Knut Engelbrecht  
 Stadtrechtsrat

**Aufgrund von § 13 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Mai 2013 (BGBl. I S.1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.Juni 2016 (BGBl. I S.1564) i.V.m. §§ 38 Abs.11 und 6 Abs.1 Nr.11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.Mai 2013 (BGBl. I S. 1324).**

erlässt die Stadt Schwabach – Ordnungsamt – folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Alle privaten oder gewerblichen Tierhalter, die Geflügel auf dem Gebiet der Stadt Schwabach halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 und 2 getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs.2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweis**

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedem der als Betroffener i.S.d. Nr.1 in Betracht kommt, während der Dienstzeiten im Ordnungsamt Schwabach, Friedrich-Ebert-Str.21, 91126 Schwabach, eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 23.11.2016

Knut Engelbrecht  
 Stadtrechtsrat

**Hinweis auf EU-weite Ausschreibung im offenen Verfahren gem. VOB / A / EG**

Die Stadt Schwabach schreibt für das Bauvorhaben: Altes Deutsches Gymnasium, Änderung und Erweiterung der bestehenden Schulnutzung, Wittelsbacher Straße 1, in 91126 Schwabach auf dem Wege der EU-weiten Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt die folgenden Bauarbeiten im offenen Verfahren nach VOB / A / EG aus:

**Außenanlagen**

Außenanlagen im Innenhof und Umgriff eines historischen Gebäudes, Landschaftsbauarbeiten, Erdarbeiten, sowie Verkehrswegebauarbeiten, Gebäudeabmessungen (Fassadenlänge): ca. 70x55 m. Die vollständigen Bekanntmachungen wurden von der Stadt Schwabach am 11.11.2016 an das europäische Amtsblatt versandt und sind dort im TED – <http://ted.europa.eu> – unter der Auftragsbekanntmachung 2016/S 220-400605 veröffentlicht. Die Angebotsunterlagen können unter [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) heruntergeladen werden.

**Auftraggeber:**

Stadt Schwabach, vertreten durch Oberbürgermeister Matthias Thürauf  
Referat für interne Dienste und Schulen, Amt für Gebäudemanagement  
Albrecht-Achilles-Straße 6/8, D - 91126 Schwabach, E-Mail Adresse für Rückfragen:  
[vergabestelle@schwabach.de](mailto:vergabestelle@schwabach.de)

Schwabach, 21.11.2016

Frank Klingenberg  
Referent für Interne Dienste und Schulen

**Verfahren Aurau - Flurneuordnung und Dorferneuerung  
Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth: Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Beschluss vom 07.11.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 3. Änderungskarte zur Gebietskarte sind im Bürgerbüro der Stadt Schwabach, Königsplatz 1, Rathaus, 91126 Schwabach vom 28.11.2016 mit 12.12.2016 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Beschluss und die 3. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/137283/>).

Ansbach, 07.11.2016

Wolfgang Zilker  
Baudirektor

**Verfahren Barthelmesaurach - Flurneuordnung und Dorferneuerung  
Gemeinde Kammerstein, Landkreis Roth: Erhebliche Änderung des Verfahrensgebietes**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken hat mit Beschluss vom 28.10.2016 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Schwabach, Ludwigstraße 16, 91126 Schwabach vom 28.11.2016 mit 12.12.2016 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Beschluss und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/mittelfranken/137283/>).

Ansbach, 28.10.2016

Gerhard Jörg  
Ltd. Baudirektor

**9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

vom 21.11.2016

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 22a S. 1 und Artikel 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 14 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458) folgende

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwabach vom 21. Dezember 1981 (Amtsblatt Nr. 62/1981), zuletzt geändert durch die Satzungsänderung vom 22.12.2010 (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

**§ 1**

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Buchstabe e) folgender Buchstabe f) angefügt:

**„f) die von oder im Auftrag von städtischen Behörden ausgeübt werden.“**

2. In § 4 Abs. 2 Buchstabe e) wird die Wendung „6. Freitag“ durch die Wendung „7. Freitag“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 zur Sondernutzungsatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**„- Anlage 1 –**

**Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

**I. Allgemeines**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.

1. Soweit Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners vom Regelfall erheblich nach oben oder unten abweicht, kann ein Zuschlag bis zu 200 v.H. an umsatzträchtigen Stellen bzw. ein Abschlag bis zu 50 v.H. vorgenommen werden. Bei den Straßen der Straßengruppe 1 wird bei gewerblicher Nutzung (außer Baumaßnahmen) ein Zuschlag von 100 % vorgenommen.
2. Soweit die Spalte „Betrag in EURO“ mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt ist, gilt der erstgenannte für die Straßengruppen 1 und 2 , der Zweitgenannte für die Straßengruppe 3 des Straßenverzeichnisses (Anlage 2).

**II. Tarife**

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in EURO	Mindestgebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	a) gewerblich	bis 100 m <sup>2</sup>	Tag	90,00	
		bis 500 m <sup>2</sup>	Tag	170,00	
		bis 1000 m <sup>2</sup>	Tag	330,00	
		über 1000 m <sup>2</sup>	Tag	330,00 bis 1.650,00	
	b) nicht gewerblich		Tag	11,00 bis 275,00	
2	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,65	8,00
3	Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Container	m <sup>2</sup>	Woche	0,65	8,00

	- Abstellen / Lagern von Baumaterialien -				
4	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,65	8,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	8,00
5	Fahrradständer			gebührenfrei	
6	Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Abstellen von (sofern Sondernutzung)	Stück	Woche	7,00 – 22,00	8,00
7	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Jahr	20,00	8,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebsstätte (Wegweiser)	m <sup>2</sup>	Jahr	20,00	8,00
8.1	Informationsständer und -tafeln (gewerblich)				
	a) langfristig	0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	halbjährlich	20,00/12,00	
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,45	8,00
8.2	Werbeständer in der Altstadt (kein Zuschlag)	Stück	Monat	8,00	
8.3	Informationsständer- und tafeln (nicht gewerblich)	m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Tag	0,17	7,00
9	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	bis 5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	5,00/2,75	7,00
		je weiterer m <sup>2</sup>	Tag	0,60/0,35	
	b) gewerblich	bis 5 m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	15,00	
		je weiterer m <sup>2</sup>	Tag	1,20	
10	Lagerung von Gegenständen (soweit nicht von anderen Tarifstellen erfasst)				
	a) gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	0,15	8,00
	b) nicht gewerblich	m <sup>2</sup>	Tag	0,05	7,00
11	Markisen	lfdm (kein Zuschlag)	Jahr	9,30/6,30	
12	Masten, Säulen, Stützpfiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	23,00/12,00	8,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,50/1,15	8,00
13	Pflanzkübel und -tröge o.ä			gebührenfrei	
14	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m <sup>2</sup>	Saison	8,50/5,75	(+ 100 % = 17,00)
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup>	Tag	0,60/0,35	8,00
15	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	7,00	8,00
16	Überspannungen, Transparente, Überquerung, Baustromanschluss				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	6,00	8,00
	b) kurzfristig	pro Überspannung	Woche	2,50	8,00
17	Verkaufsstände, -automaten, -wägen, -anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	67,00/36,00	

	b) kurzfristig	lfdm	Tag	3,75/2,00	8,00
18	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderständer, Buchausstellungen u.ä.				
	a) langfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Monat	3,40/1,80	+ 100 % = 6,80
	b) kurzfristig	m <sup>2</sup> Grundfläche	Tag	0,31/0,15	8,00
19	Vitrinen, Schaukästen	m <sup>2</sup> Grundfläche	Jahr	33,00/22,00	8,00
20	Marktschirme	m <sup>2</sup> überdeckte Fläche	Monat	5,50/3,00	8,00
21	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		8,00 bis 600,00	
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00	

**Straßengruppenverzeichnis**

**Straßengruppe 1:**

- Fleischbrücke
- Königsplatz
- Königstraße bis Abzweigung Zöllnertorstraße und Boxlohe
- Ludwigstraße bis Kreuzung Nördliche Ringstraße
- Rathausgasse

**Straßengruppe 2:**

Auf der Aich  
 Bachgasse  
 Boxlohe  
 Friedrichstraße zwischen Nürnberger Straße und Kappadozia  
 Kappadozia  
 Martin-Luther-Platz  
 Neue Gasse  
 Neutorstraße  
 Spitalberg  
 Nürnberger Straße bis zur Friedrichstraße  
 Pfarrgasse von Ludwigstraße bis Kappadozia  
 Rosenbergerstraße  
 Wolkersdorfer Hauptstraße zwischen den beiden Ortsschildern  
 Zöllnertorstraße

**Straßengruppe 3:**

alle anderen Straßen

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Schwabach, 21.11.2016

Matthias Thürauf  
 Oberbürgermeister